

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Geltendes Reglement (Stand Juli 2007)	Neue Fassung (Stand GR 22. Juli 2025)	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE / KOMMENTARE
Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und auf § 3 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Lausen ein Bestattungs- und Friedhofreglement:	Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Be- gräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und auf § 46 Absatz 1 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeinde Lausen ein Bestattungs- und Friedhofreglement:	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	§ 1 Zweck Dieses Reglement regelt die Abläufe zwischen Tod und Bestattung, die Voraussetzungen für die Benützung des Friedhofs, die verschiedenen Möglichkeiten der Beisetzung sowie die Benützung, die Kosten, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätten.	
§ 1 Zuständigkeit Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Ihm obliegt, gemäss § 70 des Gemeindegesetzes, der Erlass einer Begräbnis- und Gebührenordnung. Diese ist als Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.	§ 2 Grundsatz ¹ Für Verstorbene mit letzter Niederlassung in der Gemeinde besteht Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof Lausen. ² Alle übrigen Verstorbenen können gegen Gebühr und mit Bewilligung des Gemeinderates auf dem Friedhof Lausen bestattet werden.	

§ 2 Funktionäre	§ 3 Zuständigkeit	
Der Gemeinderat bestimmt das Bestattungs- und Friedhofpersonal und legt die Entschädigungen fest. Die Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofpersonals werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgelegt.	 Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat Lausen. Ihm obliegt der Erlass ausfüh- render Vorschriften einer Bestattungsordnung und einer Gebührenordnung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verord- nung, insbesondere die Zuständigkeiten und die Gebühren. Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen zu diesem Reglement und der dazugehörigen Verordnung. 	
 Bestattungen § 3 Anmeldung der Todesfälle Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten, 	II. BESTATTUNGEN § 4 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle Die meldepflichtigen Personen melden Todesfälle von	
unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins, anzuzeigen.	Einwohnerinnen und Einwohnern unverzüglich der Gemeindeverwaltung. Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei der Anmeldung vorzuweisen.	
§ 4 Anordnungen für Bestattungen	§ 5 Anordnungen für Bestattungen	
Der Bestattungsbeamte setzt, im Einverständnis mit den	¹ Die Gemeindeverwaltung Lausen setzt in Absprache mit	
Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt, den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Be-	den Angehörigen und, wo einbezogen, mit dem zuständi- gen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Bei ge-	
stattung beauftragten Organe. Wird eine stille Bestattung gewünscht, ist dies dem Bestattungsbeamten mitzuteilen.	wünschter Kremation obliegt die Organisation bei der Ge- meindeverwaltung. Sie benachrichtigt weiter alle nötigen involvierten Stellen.	
Bei Verstorbenen ohne Angehörige ist der Bestattungsbeamte für sämtliche Anordnungen besorgt.	² Liegt keine Anordnung für das Begräbnis der verstorbe- nen Person vor, entscheiden die Angehörigen über die Art der Bestattung.	
	³ Ohne die Anordnung für das Begräbnis und ohne bestimmende Angehörige werden die Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung angeordnet.	

	⁴ Die Auswahl des Sarges bei Erdbestattungen ist Sache der Angehörigen. Bei einer Kremation steht die Stan- dardauswahl von Urnen der jeweiligen Krematorien zur Verfügung. Die Besorgung einer privaten Urne ist Sache der Angehörigen. Der Kremationssarg wird gemäss Vorga- ben des Krematoriums bestimmt.	
§ 5 Publikationen Der oder die von der Gemeinde beauftragte Mitarbeitende veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen in Absprache mit den Angehörigen	§ 6 Publikationen Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Be- kanntmachungen in Absprache mit den Angehörigen.	
§ 6 Zeitpunkt der Bestattung Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden nach eingetrete- nem Tode erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat. Die Bestattung findet in der Regel um 14.00 Uhr statt.	§ 7 Zeitpunkt der Bestattung Die Bestattungszeit erfolgt in Absprache mit den Angehörigen. Die Bestattung findet in der Regel bis spätestens um 14.00 Uhr statt.	Hinweis: Am Freitagnachmittag finden keine Erdbestattungen statt.
An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.	An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.	
§ 7 Aufbahrung Die Verstorbenen werden im Einverständnis mit den Angehörigen in der Friedhofhalle aufgebahrt.	§ 8 Aufbahrung ¹ Die verstorbene Person wird nach Absprache mit den Angehörigen durch ein Bestattungsunternehmen abgeholt und in den Aufbahrungsraum des Friedhofs oder direkt ins Krematorium überführt. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.	
Der Aufbahrungsraum steht den An-gehörigen offen. Ein Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.	² Der Aufbahrungsraum steht den Hinterbliebenen offen. Die Zutrittsberechtigung wird ihnen bis zur Bestattung von der Gemeindeverwaltung Lausen gewährt.	
§ 8 Besammlung Die Trauergemeinde besammelt sich in der Regel bei der Friedhofhalle.	§ 9 Besammlung Die Trauergemeinde besammelt sich in der Regel bei der Friedhofhalle.	

§ 9 Beisetzung und Abdankung

Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Ordnung massgebend.

§ 10 Beisetzung und Abdankung

Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

Anmerkung:

Der Friedhof Lausen bietet aktuell keine gesonderten Bestattungsflächen für muslimische Bestattungen an. Nach derzeitigem Stand sieht der Gemeinderat keinen unmittelbaren Bedarf für eine Erweiterung.

§ 10 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sarggrab
- Urnenbeisetzung in bestehendes Sarggrab
- Urnengrab
- Urnennischengrab
- Urnenbeisetzung in bestehendes Urnennischengrab
- Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen stattfinden, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen. Dasselbe gilt für die Urnennischen.

Über die Art der Bestattung und der Beisetzungsstätte sind die Wünsche der Verstorbenen oder deren Angehörigen im Rahmen dieses Reglements zu berücksichtigen.

§ 11 Art der Bestattung

¹ Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

- a. Sarggrab
- b. Urnenbeisetzung in bestehendes Sarggrab
- c. Urnengrab (nur Holz oder Bio-Urne)
- d. Urne in bestehendem Urnengrab (nur Holz oder Bio-Urne)
- e. Urnennischengrab
- f. Kindergrab in bestehendem Urnengrab
- g. Urnenbeisetzung in bestehendes Urnennischengrab
- h. Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung einer Urne kann auch in der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen stattfinden, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen. Dasselbe gilt für die Urnennischen.

Mit Einwilligung der Angehörigen kann von den Fristen abgewichen werden.

² Sämtliche Grabstätten sind im Gräberverzeichnis und Gräberplan fortlaufend zu nummerieren und einzutragen.

³ Die Grabmasse werden in der Begräbnisordnung festgelegt.

C 44 Hannetzakilaka Dantatturra	C 42 Harantaglillaha Bastatta	
§ 11 Unentgeltliche Bestattung	§ 12 Unentgeltliche Bestattung	
Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unent-	Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden un-	
geltlich bestattet:	entgeltlich bestattet:	
- Verstorbene, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Lausen		
gesetzlichen Wohnsitz hatten	sen ihre gesetzliche Niederlassung hatten.	
- Verstorbene unbekannter Herkunft, deren Leiche in der Ge-	,	
meinde aufgefunden wurde.	Leichnam in der Gemeinde aufgefunden wurde.	
§ 12 Beitrag und Leistungen der Gemeinde	§ 13 Beitrag und Leistungen der Gemeinde	Erläuterung zu c)
Die unentgeltliche Bestattung schließt ein:	Die Leistungen der Gemeinde schliessen für die Einwohne-	Zum Beispiel Kremation im Ausland
- die Kosten der Kremation (ohne Transport	rinnen und Einwohner mit Niederlassung oder Personen,	
- die Aufbahrung in der Friedhofhalle	die bis zum Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim in Lausen	
- das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes	Niederlassung hatten, folgendes ein:	
- die Beisetzung	a) Die Aufbahrung in der Friedhofhalle.	
- die Grabeinfassung	b) Die Beisetzung der verstorbenen Person.	
- sämtliche Verrichtungen des Bestattungspersonals	c) Die Kremation im von der Gemeindeverwaltung be-	
	stimmten Krematorium (Spezialfälle werden gesondert be-	
Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.	handelt).	
	d) Das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes.	
	e) Für die Reihengräber erstellt die Gemeinde zu ihren Las-	
	ten eine Grabeinfassung mittels liegenden Steinplatten.	
	f) Einfaches Grabkreuz mit Namen (eventuell Allianzname),	
	Vorname(n) sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbe-	
	nen Person (Erd- und Urnengräber).	
	g) Alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung Lausen	
	und des Friedhofpersonals.	
	h) In Absprache mit den Hinterbliebenen veranlasst die Ge-	
	meindeverwaltung Lausen die amtliche Publikationen,	
	wenn dies erwünscht ist.	
	i) einfache Staatsurne (Angebot Krematorium)	
	j) Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen	
§ 13 Bestattung gegen Entgelt	§ 14 Bestattung gegen Entgelt	
Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr und sämtlicher	¹ Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr und sämtli-	
Bestattungskosten können mit besonderer Bewilligung des	cher Bestattungskosten können mit besonderer Bewilli-	
Gemeinderates auch Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht		
in der Gemeinde hatten, bestattet werden.	Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, bestattet werden.	

	 ² Der Gemeinderat erteilt auf Gesuch hin eine Bestattungsbewilligung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: a) Wenn der oder die Verstorbene früher in der Gemeinde Lausen Wohnsitz hatte. b) Wenn der oder die Verstorbene das Bürgerrecht der Gemeinde Lausen hatte oder von einem Gemeindebürger oder einer Gemeindebürgerin abstammte. c) Wenn der oder die Verstorbene enge Familienangehörige in der Gemeinde hat. d) Wenn der oder die Verstorbene in der Gemeinde Lausen verstorben ist. 	
In besonderen Fällen kann der Gemeinderat teilweisen oder	³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat teilweisen	
ganzen Erlass der Gebühren beschliessen. Die Ansätze sind in	oder ganzen Erlass der Gebühren beschliessen. Die Ansätze	
der Gebührenordnung festgelegt.	sind in der Gebührenordnung festgelegt.	
§ 14 Benützungsdauer der Grabstätten	§ 15 Benützungsdauer der Grabstätten	
Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20	Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens	
Jahre. Für die Gräber, welche vor dem Jahr 2007 erstellt wur-	20 Jahre. Für die Gräber, welche vor dem Jahr 2007 erstellt	
den, gilt noch eine Benützungsdauer von 25 Jahren.	wurden, gilt noch eine Benützungsdauer von 25 Jahren.	
FRIEDHOF		
§ 15 Art der Grabfelder		Wird gestrichen (siehe § 10)
Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:		
- Sarggräber		
- Urnengräber		
- Urnennischen		
- Gemeinschaftsgrab		
Sämtliche Grabstätten sind im Gräberverzeichnis und Grä-		
berplan fortlaufend zu nummerieren.		
Die Grabmasse werden in der Begräbnisordnung festgelegt.		
§ 16 Einfassung der Gräber		Wird gestrichen
Für die Reihengräber erstellt die Gemeinde zu ihren Lasten		
eine Einfassung. Näheres regelt die Begräbnisordnung.		

δ 1	17	Gesuche	für Gra	bmäler
-----	----	---------	---------	--------

Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern sind, versehen 1 Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer vermassten Zeichnung im Massstab 1:10 und mit Angaben des zur Verwendung gelangenden Materials und Bearbeitung desselben, dreifach der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 16 Gesuche für Grabmäler

mit einer Skizze in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind der Gemeindeverwaltung Lausen zur Prüfung einzureichen.

² Die Verwaltung prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung.

³ Der Unterhalt der Grabmäler und Einfassungen ist Angelegenheit der Angehörigen. Seitens der Gemeinde Lausen wird jegliche Haftung abgelehnt.

§18 Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe in die ganze Friedhofanlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.

Es sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunst-steine, sowie Holz und matte Metalle zulässig. Der Gemeinderat kann die Verwendung von Materialien, die auf das Gesamtbild des Friedhofs störend wirken, ablehnen.

Die Masse der Grabmäler werden in der Begräbnisordnung festgelegt.

Liegende Grabplatten: Die Grösse darf nicht mehr als 1/2 der Grab-fläche betragen.

dadurch weder die unmittelbare Umgebung, noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.

§ 17 Gestaltung und Material der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen. Die Grösse von liegenden Grabplatten darf nicht mehr als die Hälfte der Grabfläche betragen.

² Für Grabmäler sind grundsätzlich alle Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig. Das Anbringen von Fotografien bis zu einer Grösse von 20 cm ist zulässig. Auffällige Elemente sind nicht gestattet.

³ Die Masse der Grabmäler werden in der Begräbnisordnung festgelegt.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch weder die unmittelbare Umgebung, noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.

δ	19	Varsatzan d	ler Grabmäler
×	בב	versetzen t	iei Grabilialei

Grabmäler dürfen nur auf eine/n Fundamentplatte/-riegel mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal er-stellt werden.

Auf Sarggräbern dürfen die Grabmäler frühestens 12 Monate und auf Urnengräbern frühestens 4 Monate nach der Bestattung versetzt werden.

Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert wer-den.

§ 18 Versetzen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen nur auf eine/n Fundamentplatte/-riegel mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.

² Die Fundamentplatte muss mindestens 10 cm unter dem Terrain liegen.

³ Auf Sarggräbern dürfen die Grabmäler nach erfolgter Bestattung und auf Urnengräbern frühestens 4 Monate nach der Bestattung versetzt werden.

⁴ Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Die Gemeinde Lausen kann eine Ersatzvornahme anordnen.

⁵ Der Unterhalt und das Richten von Grabmäler geht zulasten der Angehörigen.

⁶ Infolge zu erwartenden Setzungen dürfen Grabumrandungen frühestens nach 12 Monaten versetzt und nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren verklebt werden. Der Unterhalt und die Instandstellung der Umrandungen geht vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

§ 20 Urnennischengräber

Die Urnennischengräber sind mit Steinplatten verschlossen. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Ausführung wird im Anhang zum Reglement festgelegt.

Gemeinschaftsgrab

Eine Beschriftung der Namen ist auf Anfrage möglich. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 19 Urnennischen- und Gemeinschaftsgräber

¹ Die Urnennischengräber sind mit Steinplatten verschlossen. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Ausführung wird im Anhang zum Reglement festgelegt.

² Beim Gemeinschaftsgrab ist eine Beschriftung der Namen auf Anfrage möglich. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 21 Bepflanzung und Unterhalt

Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt. Dies gilt auch für das Entfernen oder das Zurückschneiden von zu hohen oder nicht konformen Pflanzen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, kann gegen die Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instand-gehalten werden. Die entsprechenden Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.

Bei den Urnennischengräbern stehen für den Schmuck Vasen zur Verfügung. Private individuelle Bepflanzungen, Blumenbeschmückung sowie sonstiger Grabschmuck sind nicht gestattet. Beim Gemeinschaftsgrab sind weder private, individuelle Bepflanzungen noch Blumenbeschmückung möglich. Für diese ist die Gemeinde besorgt.

§ 20 Bepflanzung und Unterhalt

¹ Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden. *Diese dürfen in Breite und Länge nicht über die Umrandungen hinauswachsen*.

² Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung durch eine Gartenbaufirma abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen einheitlich bepflanzt. Dies gilt auch für das Entfernen oder das Zurückschneiden von zu hohen oder nicht konformen Pflanzen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, kann gegen die Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instandgehalten werden. Die entsprechenden Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.

⁴ Bei den Urnennischengräbern stehen für Frischblumen Vasen zur Verfügung. Private individuelle Bepflanzungen, Blumenbeschmückung sowie sonstiger Grabschmuck sind nicht gestattet. Beim Gemeinschaftsgrab sind keine private, individuelle Bepflanzungen und Blumenbeschmückungen möglich.

⁵ Lediglich während der Bestattung sind Blumenbeschmückungen bei den Urnennischengräbern und beim Gemeindeschaftsgrab möglich. Verdorrte Pflanzen, zerfallene Dekorationen und weiteres werden durch die Gemeinde entfernt.

Allfälliger Schmuck wird innert Wochenfrist entfernt.	⁶ Allfälliger weiterer Schmuck wird innert nützlicher Frist	
	entfernt.	
Bewässerungsanlage		
Um den Unterhalt zu erleichtern besteht eine Bewässerungs-	⁷ Bewässerungsanlage	
anlage. Diese giesst die Grabanlage in der Nacht automa-	Um den Unterhalt zu erleichtern besteht eine Bewässe-	
tisch. Es besteht jedoch keine Garantie für ein lückenloses	rungsanlage. Diese giesst die Grabanlage in der Nacht au-	
Giessen.	tomatisch. Es besteht jedoch keine Garantie für ein lü-	
	ckenloses Giessen.	
§ 22 Schutz der Anlagen	§ 21 Schutz der Anlagen	
Kindern unter 8 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof	¹ Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur ausserhalb des Fried-	Streichen (u.a. Schulweg)
nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitführen von	hofes abgestellt werden. Sonderbewilligungen (für das	(3.3. 2.3. 3.4. 3.6)
Hunden und jeglicher private Fahrzeugverkehr ist auf dem	Stellen der Grabsteine usw.) kann das Werkhofpersonal er-	
Areal des Friedhofes, der Kirche und der Friedhofhalle	teilen.	
untersagt.		
Die gesamte Friedhofanlage untersteht dem Schutze der Be-	² Das Mitführen von Hunden ist auf dem Areal des Friedho-	
sucher. Es dürfen keine Blumen und Pflanzen, die auf frem-	fes untersagt.	
den Gräbern o-der in den allgemeinen Anlagen stehen, ab-		
gerissen werden.	³ Die Besucherinnen und Besucher tragen Sorge zu allen	
	Anlagen des Friedhofs. Blumen, Zweige von Pflanzen aller	
	Art sowie Grabschmuck auf fremden Gräbern oder der	
	Friedhofanlage dürfen nicht entfernt werden.	
§ 23 Aufhebung der Grabfelder	§ 22 Aufhebung der Grabfelder	
Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Ange-	Nach Ablauf der Belegungsdauer werden die Hinterbliebe-	
hörigen aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen zu entfer-	nen mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan der	
nen. Werden diese nicht innert 3 Monaten beseitigt, so ver-	Gemeinde Lausen, persönliche Anschrift und durch Hin-	
fallen sie an die Gemeinde und werden durch diese abge-	weise auf dem Friedhof aufgefordert, Grabmäler und Pflan-	
räumt. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, de-	zungen zu entfernen. Werden diese nicht bis zum angege-	
ren Angehörige nicht ermittelt werden können.	benen Zeitpunkt entfernt, so verfallen sie an die Gemeinde.	
Die Bekanntmachung der Grabräumung erfolgt mittels Mit-	Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren An-	
teilung im Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Lau-	gehörige nicht ermittelt werden können.	
sen, im Amtsblatt des Kanton Basel-Landschaft sowie durch		
Anschlag auf dem Friedhof.		
5		

§ 24 Haftung Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen und Kränze oder sonstige Gegenstände.	§ 23 Haftung Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Grabeinfassungen, Gravuren auf Urnenplatten, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.	
§ 25 Strafbestimmungen Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit einer Busse geahndet werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.		
§ 26 Übergangsbestimmungen Bestehende Gräber und Grabmäler müssen den Gestaltungsvorschriften dieses Reglements nicht angepasst werden.	§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen. ² Bestehende Gräber und Grabmäler müssen den Gestaltungsvorschriften dieses Reglements nicht angepasst werden.	
Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen, insbesondere das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 23.09.1981. Beschlossen von der Gemeindeversammlung Lausen am 28. März 2007.		

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom	Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom	
01. März 2000.	10. Dezember 2025	
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter	Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter	
sig. Ernst Dill sig. Thomas von Arx	Peter Aerni Andreas Neuenschwander	
Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-	Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des	
Landschaft genehmigt am 14. Juli 2000 und 19. Februar	Kantons Basel-Landschaft genehmigt am xxx. Xxxx 2026.	
2015.		